



**20. Infobrief vom 10. Juni 2021 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen
sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration**

**Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen, Neuregelungen
und Veranstaltungen in den Bereichen Asyl und Integration:**

1. Umsetzung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) in den Asylunterkünften und Übergangwohnheimen.....	2
a) Allgemeine Kontaktbeschränkungen.....	2
b) Private Veranstaltungen	3
c) Integrations- und Berufssprachkurse sowie weitere Integrationsangebote und -projekte.....	4
d) Zugang von Ehrenamtlichen, Flüchtlings- und Integrationsberatern oder Rechtsberatern zu den Unterkünften.....	4
e) Sport	5
f) Besuche in den Unterkünften	6
2. Aktuelle Rechtsgrundlagen	6
3. Mehrsprachige Informationen zum Coronavirus und zur Coronavirus- Impfung.....	7
4. Preisverleihung des Bayerischen Integrationspreises 2021	14
5. Integrationsmonitoring der Länder	15
6. Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung und Präventionsprojekte	16
7. Online-Fachtagung – Junge Geflüchtete als Verlierer der Pandemie?!.....	19
8. ZiviZ-Engagement-Barometer – Einladung zur Teilnahme an einer Onlinebefragung.....	19
9. Verbreitung von Integrationsangeboten über Apps.....	20

1. Umsetzung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) in den Asylunterkünften und Übergangwohnheimen

a) Allgemeine Kontaktbeschränkungen

Der gemeinsame Aufenthalt auf dem Unterkunftsgelände, in Gemeinschaftsräumen sowie in privaten Räumen ist nur unter folgenden Maßgaben gestattet (§ 6 der 13. BayIfSMV und § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)):

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten** wird, in Gruppen von bis zu zehn Personen, unabhängig von der Zahl der Hausstände.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit **einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten** wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

Die Beschränkungen zum gemeinsamen Aufenthalt auf dem Gelände von Asylunterkünften, zum Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen sowie in privaten Räumen gelten nicht für **geimpfte und genesene Personen**. Bei privaten Zusammenkünften und ähnlichen sozialen Kontakten, bei denen sowohl geimpfte oder genesene als auch sonstige Personen teilnehmen, bleiben geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Zahl der Teilnehmer unberücksichtigt (§ 6 Abs. 2 der 13. BayIfSMV und § 7 Abs. 2 i.V.m.

§ 8 Abs. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)).

b) Private Veranstaltungen

Private Veranstaltungen aus **besonderem** Anlass und mit einem **von Anfang an begrenzten und geladenen** Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern sind unter folgenden Maßgaben gestattet (§ 7 Abs. 1 der 13. BayIfSMV):

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine **7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschreiten**, bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel. Hier besteht keine Testnachweispflicht.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel. Die Teilnehmer müssen über einen negativen Testnachweis (PCR- oder POC-Antigentests oder Selbsttest unter Aufsicht) verfügen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV). Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 4 Nr. 3 der 13. BayIfSMV).
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten** wird, bleiben Veranstaltungen untersagt.

Bei **privaten Veranstaltungen** bleiben geimpfte-oder genesene Personen bei der Ermittlung der Personengrenzen außer Acht (§ 7 Abs. 2 der 13. BayIfSMV und § 8 Abs. 2 SchAusnahmV).

c) Integrations- und Berufssprachkurse sowie weitere Integrationsangebote und -projekte

Aufgrund der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021 ergeben sich für die Integrations- und Berufssprachkurse sowie für sonstige Integrationsangebote und -projekte keine wesentlichen Änderungen.

Es gilt wie bisher, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, die Durchführung von Integrationskursen, Berufssprachkursen und Erstorientierungskursen des BAMF sowie der vom StMI geförderten Integrationsangebote (z. B. die Kursreihe „Leben in Bayern“ und das Projekt „Lebenswirklichkeit in Bayern“) bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m in Präsenzform zulässig sind. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen. Neu ist, dass die **Maskenpflicht bei Präsenzveranstaltungen am Platz entfällt**.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, gelten die Vorgaben des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite („Bundesnotbremse“). In diesem Fall ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 an drei aufeinander folgenden Tagen, so ist ab dem übernächsten Tag die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt.

d) Zugang von Ehrenamtlichen, Flüchtlings- und Integrationsberatern oder Rechtsberatern zu den Unterkünften

Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen (vgl. 1 a)) gelten auch für den gemeinsamen Aufenthalt in den Unterkünften. Nicht in den Einrichtungen regelmäßig beschäftigte Personen wie z. B. Flüchtlings- und Integrationsberater, weitere Mitarbeiter der Wohlfahrtsverbände und mit diesem Personenkreis vergleichbar tätige Ehrenamtliche oder Rechtsberater haben wie bisher Zugang zu den Unterkünften. In den Unterkünften gelten weiterhin die

dortigen Hygienekonzepte und das bislang praktizierte Verfahren zur Kontaktdatenerfassung, ferner das allgemeine Abstandsgebot sowie eine Maskenpflicht auf allen Verkehrsflächen und in Räumen außerhalb der Bewohnerzimmer bzw. abgeschlossener Wohneinheiten. Zum eigenen Schutz und zum Schutz der Bewohner wird geraten, auch in den Bewohnerzimmern und in abgeschlossenen Wohneinheiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen gelten nicht für berufliche Tätigkeiten im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung (§ 6 Abs. 1, 3 der 13. BayIfSMV).

e) Sport

Die Sportausübung ist nur unter nachfolgend genannten Voraussetzungen zulässig (§ 12 der 13. BayIfSMV und § 28b IfSG):

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen **eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten** wird, ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100** ist
 - kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.
 - Im Übrigen ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung zulässig, wenn die Personen über einen negativen Testnachweis (PCR- oder POC-Antigentests oder Selbsttest unter Aufsicht) verfügen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) i.V.m. § 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV). Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) i.V.m. § 4 Nr. 3 der 13. BayIfSMV).

- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten** wird, ist nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt. Dies gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

f) Besuche in den Unterkünften

Bzgl. der Besuchsregelungen finden die allgemeinen Kontaktbeschränkungen (vgl. 1 a)) Anwendung; die Kontaktdaten von Besuchern der Unterkunft sind wie bisher zu erheben. Im Übrigen bleibt die Wirksamkeit der Hausordnungen unberührt

2. Aktuelle Rechtsgrundlagen

Die aktuellen bayerischen Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums zu finden. Übersetzungen der jeweils aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) werden stets umgehend beauftragt, können allerdings erst mit zeitlicher Verzögerung auf die Homepage eingestellt werden.

Die Rechtsgrundlagen finden

Sie hier:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>



3. Mehrsprachige Informationen zum Coronavirus und zur Coronavirus-Impfung

Zur Eindämmung der Pandemie weisen wir erneut auf mehrsprachige Informationen zum Coronavirus und zur Coronavirus-Impfung hin, die laufend aktualisiert werden, und bitten darum, diese weiterzuverbreiten. Die Liste wurde ebenfalls aktualisiert. Neu aufgenommene Informationen sind kenntlich gemacht.

a) Mehrsprachige Informationen des Bayerischen Gesundheitsministeriums

Das Bayerische Gesundheitsministerium stellt umfangreiche Informationen (zum Teil mehrsprachig und in Leichter Sprache) sowie FAQ's zur Coronavirus-Impfung zur Verfügung. Über einen Link auf der Website ist auch die Registrierung zur Impfung möglich.

Die Informationen finden Sie hier:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung>



– neu –

Die mehrsprachige Broschüre „So kommen Sie zu Ihrer Corona-Schutzimpfung“, die zahlreiche Informationen rund um die Corona-Impfung und wie man sich für eine solche anmelden kann enthält, kann hier bestellt bzw. heruntergeladen werden:

[https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm.APGxNO-DENR:357683,AARTxNR:stmgp_imp-](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm.APGxNO-DENR:357683,AARTxNR:stmgp_imp-)



[fen_46,AARTxNODENR:358506,USERxBO-
DYURL:artdtl.htm,KATA-
LOG:StMGP,AKATxNAME:StMGP,ALLE:x\)=X](#)

– neu –

Mehrsprachige Informationsblätter und Handlungsempfehlungen u.a. zu den Themen Quarantäne, Vorgehen bei einem positivem PCR-Test, Schnelltest und Corona-Selbsttest finden Sie hier:

<https://www.stmgrp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>



Ein breites multilinguales Informationsangebot finden Sie auch unter

<https://bayern.corona-mehrsprachig.de/>



b) Mehrsprachige Informationen zum Coronavirus und zur Coronavirus-Impfung der Bundesregierung

Der im Auftrag des BMG eingerichtete **telefonische Informationsservice** Corona-Schutzimpfung und Corona-Tests (Hotline 116 117) steht über die **kostenlose Telefonnummer 0800 0000837** auch in den Sprachen Englisch, Türkisch, Arabisch und Russisch zur Verfügung.

Mehrsprachige Informationen zum Coronavirus und zur Coronavirus-Impfung sowie den aktuellen Einreise- und Testbestimmungen finden Sie auch auf den Seiten der Bundesregierung.

Auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums finden Sie mehrsprachige Informationen zur Coronavirus-Impfung:

<https://www.zusammengegen-corona.de/impfen/aufklaerung-zum-impftermin/information-about-the-covid-19-vaccination/>



Mehrsprachige Informationen zum Coronavirus und zur Coronavirus-Impfung sowie den aktuellen Einreise- und Testbestimmungen finden Sie hier:

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/corona>



Es wird insbesondere auf die Kurzinformation (Flyer) zum Ausdrucken in 23 Sprachen mit wichtigen Informationen zu Corona, die niedrigschwellig auf drei Seiten aufbereitet sind, hingewiesen. – neu –

Mehrsprachige Informationen speziell für EU-Bürgerinnen und Bürger sind auf der Website der EU-Gleichbehandlungsstelle abrufbar:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus>



Informationen zu den Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen finden Sie hier:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/erleichterungen-geimpfte-1910886>



– neu –

Informationen zur Corona-Warn-App in mehreren Sprachen finden Sie hier:

<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/corona/zurueck-in-den-alltag-die-corona-warn-app-fuer-deutschland-1874844>



Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung stellt seit April 2021 Videos zum Impfwissen bereit. In bisher vierzehn Videos beantworten Medizinerinnen und Mediziner in 1 Minute Fragen zum Impfen, unterteilt in Englisch, Türkisch und Arabisch. Themen u.a.: Wurden Impfstoffe ausreichend getestet? Welche Impfreaktionen gibt es? Verändern mRNA-Impfstoffe die DNA? Wirkt sich Impfung auf Fruchtbarkeit aus? Gibt es Langzeitfolgen? Ich hatte Corona, sollte ich trotzdem geimpft werden?

– neu –

Die Videos zum Impfwissen finden Sie hier:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/mediathek/videos?page=0&query=impfwissen>



Weiterhin verweisen wir auf das von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration geförderte **neue Projekt** „Corona stoppen“ der Deutschlandstiftung Integration. Auf Deutsch, Türkisch, Arabisch und Farsi/Dari informieren der türkischsprachige Berliner Radiosender Metropol FM und das Nachrichtenportal „Amal, Berlin!“ über aktuelle Maßnahmen gegen Corona.

Die Informationen finden Sie hier:

<https://www.deutschlandstiftung.net/projekte/corona-stoppen>



c) Mehrsprachige Informationen der Bayerischen Integrationsbeauftragten

Die Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung Gudrun Brendel-Fischer hat neben allgemeinen (mehrsprachigen) Informationen auch einen mehrsprachigen Impfbrief veröffentlicht.

Den Impfbrief finden Sie hier:

<https://integrationsbeauftragte.bayern.de/downloads/>



Zudem hat die Integrationsbeauftragte eine Video-Kampagne gestartet, in der Menschen mit selbstgedrehten Kurzvideos in den unterschiedlichsten Herkunfts- und Muttersprachen für eine Corona-Impfung werben.

Die mehrsprachigen Impfaufrufe finden Sie hier:

https://www.youtube.com/watch?v=UBIRjsex-IHA&list=PLei-qJDITF8YFzTTqdf7Tb_odxugrRB_NW



d) Impfinformationsvideo der ANKER-Einrichtung Unterfranken

Die ANKER-Flüchtlings- und Integrationsberatung (Diakonie Schweinfurt) hat in Kooperation mit der Regierung von Unterfranken ein Impfinformationsvideo produziert. Das Video enthält v.a. Erläuterungen zur Corona-Impfung in fünf Sprachen (Englisch, Arabisch, Somalisch, Französisch und Russisch) und soll dazu ermuntern, sich für eine Impfung zu registrieren.

Das Video finden Sie hier:

<https://www.youtube.com/watch?v=us9PnbpZ7sU>



e) Sonstige mehrsprachige Informationen zum Coronavirus und zur Coronavirus-Impfung

„The Story of Coronavirus“ finden Sie hier:

<https://globalhealthmedia.org/animations/>



Mehrsprachige Widerlegungen der Mythen in Bezug auf die Impfung finden Sie hier:

<https://www.britishima.org/operation-vaccination/hub/covidmyths/#ATM>



Mehrsprachige Videos zum Corona-Impfstoff und zur Wirkung von Masken finden Sie hier: (die *Sprachauswahl* finden Sie unter dem „Erde“-Symbol oben rechts)

<https://handbookgermany.de/de/videos/wsw-videos.html>



f) MiMi – Informationen und praktische Hinweise zum Coronavirus

Das bayernweit etablierte interkulturelle Gesundheitsprojekt „MiMi – Mit Migranten für Migranten“ hat ebenfalls Materialien zum Coronavirus erstellt.

Die Informationen finden Sie hier:

<https://corona-ethnomed.sprachwahl.info-data.info/>



4. Preisverleihung des Bayerischen Integrationspreises 2021

Livestream am Montag, den 21. Juni 2021, um 15 Uhr

Bayern ist das Land der gelingenden Integration, weil die Menschen in Bayern voller Empathie helfen und Großartiges leisten. Sie setzen sich dafür hauptamtlich und ehrenamtlich in ganz Bayern ein und gestalten aktiv vor Ort unser Zusammenleben. Der Bayerische Integrationspreis ehrt herausragendes Engagement im Bereich der Integration und wird gemeinsam vom Bayerischen Integrationsminister Joachim Herrmann, der Präsidentin des Bayerischen Landtags Ilse Aigner und der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung Gudrun Brendel-Fischer vergeben.

Dieses Jahr wurden unter dem Motto „Integration von Kindern und Jugendlichen – Gemeinsam Zukunft gestalten!“ von der unabhängigen Jury des Bayerischen Integrationsrates drei Projekte ausgewählt, die sich in besonderer Weise um die Integration von Kindern und Jugendlichen verdient gemacht haben. Zudem wurde anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Auszeichnung ein Sonderpreis an eine Einzelperson vergeben.

Die Preisträger 2021 sind:

- 1. Preis (3000 Euro): Improtheater, München**
- 2. Preis (2000 Euro): Antiradikalisierungsprojekt, Nürnberg**
- 3. Preis (1000 Euro): YouthBridge, München**
- Sonderpreis (500 Euro): Zahra Akhlaqi, München**

Weitere Informationen zu den Preisträgern finden Sie [hier](#).

Corona-bedingt kann die Feier nur in kleinem Rahmen stattfinden. Die Preisverleihung kann über einen Livestream auf der [Homepage des Bayerischen Landtags](#) verfolgt werden.

Den Livestream finden Sie hier:

<https://www.bayern.landtag.de/>



5. Integrationsmonitoring der Länder

Zur 6. Integrationsministerkonferenz 2011 wurde erstmals eine länderübergreifende Auswertung zum **Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Bundesländern** vorgelegt. Dieser umfangreiche Bericht wird alle zwei Jahre fortgeschrieben und aktualisiert. Das Integrationsmonitoring der Länder soll dabei regelmäßig Stand und Entwicklungsprozesse in den Bereichen Integration und Migration abbilden. Die Kennzahlen und Indikatoren werden dabei so ausgewählt, dass sie eine möglichst hohe Aussagekraft für die jeweiligen Arbeitsfelder der Integrationspolitik haben. Das Monitoring umfasst Indikatoren mit demografischen Grunddaten zur Zuwanderung und zur Zusammensetzung der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund sowie Indikatoren zu den Themenfeldern rechtliche Integration, Kindertagesbetreuung und Sprachkenntnisse, Bildung, Arbeitsmarkt und Lebensunterhalt, Gesundheit, Wohnen, Kriminalität sowie Interkulturelle Öffnung. Seit dem 6. Bericht werden zudem auch Ergebnisse auf der Grundlage subjektiver Indikatoren dargestellt, wie beispielsweise das Institutionenvertrauen, das Zugehörigkeitsgefühl oder die Lebenszufriedenheit.

Den jeweils aktuellen Bericht sowie weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.integrationsmonitoring-laender.de/>



6. Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung und Präventionsprojekte

a) Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung

Der Schutzbrief der Bundesregierung gegen weibliche Genitalverstümmelung (female genital mutilation, FGM) informiert über die Strafbarkeit von weiblicher Genitalverstümmelung - auch bei einer Durchführung im Ausland - und über den möglichen Verlust des Aufenthaltstitels. Er dient vor allem dem Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung in den Herkunftsländern während der Ferienzeiten und kann im Reisepass mitgeführt werden.

Der Schutzbrief hat auch präventive Funktion und kann für die Aufklärungsarbeit in Deutschland genutzt werden. Neben Aufklärung über die Strafbarkeit enthält er Informationen über die gesundheitlichen Folgen und nennt Unterstützungsangebote für Betroffene.

Der FGM Schutzbrief soll zeitnah ins Englische, Arabische und in afrikanische und asiatische Sprachen übersetzt werden. Demnächst werden auch Druckfassungen des Schutzbriefs auf der Seite des BMFSFJ bestellbar sein.

Der FGM Schutzbrief finden Sie unter:

www.bmfsfj.de/fgm-schutzbrief



Die französische Version ist abrufbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schutzbrief-gegen-weibliche-genitalverstuemmung-franzoesische-version-179454>



b) Präventionsprojekte

Mit der nachfolgenden Zusammenstellung möchten wir Ihnen einen Überblick über jüngst vom Bayerischen Sozialministerium verbeschiedene Präventionsprojekte zur weiblichen Genitalverstümmelung zukommen lassen, auf die Sie Betroffene oder im Hinblick auf das Thema interessierte Multiplikatorinnen verweisen können. Darüber hinaus bietet Ihnen das Projekt von IN VIA Bayern die Möglichkeit zu einem fachlichen Austausch.

- **IMMA e. V.:** Prävention und Beratung bei FGM-C für Mädchen und Frauen im ländlichen Raum
Durchführungsort: Landkreis München
Projekthalt: Psychosoziale Beratung von Frauen und Mädchen, die von FGM bedroht bzw. betroffen sind sowie deren Umfeld. Vernetzung und Initiierung eines runden Tisches FGM für den Durchführungsort.
Fachliche Ansprechpartnerin: Tanja Sachs (Tanja.Sachs@imma.de)
- **Pro familia Ingolstadt e.V.** (www.profamilia.de/ingolstadt): Prävention von genitaler Verletzung von Mädchen und Frauen in der Region 10

- Durchführungsort: Region Ingolstadt
- Projekthalt: Psychosoziale Beratung von Frauen und Mädchen, die von FGM bedroht bzw. betroffen sind sowie deren Umfeld. Vernetzung und Initiierung eines runden Tisches FGM für den Durchführungsort.
- Fachliche Ansprechpartnerin: Evi Tietmann (evi.tietmann@profamilia.de)
- **Landkreis Neu-Ulm, Gleichstellungsstelle** (www.landkreis.neu-ulm.de): Modellprojekt FGM
- Durchführungsort: Neu-Ulm
- Projekthalt: Psychosoziale Beratung von Frauen und Mädchen, die von FGM bedroht bzw. betroffen sind sowie deren Umfeld. Vernetzung und Initiierung eines runden Tisches FGM für den Durchführungsort.
- Fachliche Ansprechpartnerin: Mirjam Keita-Schlosser (mirjam.keita-schlosser@lra.neu-ulm.de)
- **Diözesan-Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.** (www.caritas-regensburg.de): CaRe for women: Beratung und Prävention für von FGM-C betroffene und bedrohte Mädchen und Frauen
- Durchführungsort: Regensburg, Landshut
- Projekthalt: Psychosoziale Beratung und Prävention von Frauen und Mädchen, die von FGM bedroht bzw. betroffen sind sowie deren Umfeld. Vernetzung und Initiierung eines runden Tisches FGM für den Durchführungsort.
- Fachliche Ansprechpartnerin:
- Gabriele Dotzer (Leitung; g.dotzer@caritas-schwangerschaftsberatung.de)
- Barbara Altenburg (Regensburg; b.altenburg@caritas-schwangerschaftsberatung.de)
- Alexandra Einwang (Landshut; Alexandra.Einwang@caritas-landshut.de)
- **Donna Mobile AKA e.V.** (www.donnamobile.org): Stark gegen FGM – Multiplikatorinnen-Schulung zur Aufklärung und Bekämpfung von Genitalverstümmelung
- Durchführungsort: München, Bayernweit
- Projekthalt: Multiplikatorinnenschulungen bei den geförderten, regional tätigen Projekten des Präventionsnetzwerkes FGM.

Fachliche Ansprechpartnerin: Faduma Korn (faduma.korn@donnamobile.org)

- **IN VIA Bayern e.V.** (www.invia-bayern.de): Fachtage zu FGM

Durchführungsort: München, Bayernweit

Projekthalt: Planung, Gestaltung und Durchführung eines Online-Fachtages am 06.10.2021

Ansprechpartnerin: Rita Schulz (rita.schulz@invia-bayern.de)

7. Online-Fachtagung – Junge Geflüchtete als Verlierer der Pandemie?!

Die Akademie für Politik und Zeitgeschehen der Hanns-Seidel-Stiftung veranstaltet in Kooperation mit dem Sachbereichsgremium Migration und Integration des Diözesanrats der Katholiken der Erzdiözese München und Freising am Mittwoch, den 23. Juni 2021, 17 – 19:30 Uhr eine Online Fachtagung zum Thema „Junge Geflüchtete als Verlierer der Pandemie?! Herausforderung Corona – Digitale Bildung von Geflüchteten: Folgen und Perspektiven“.

Das Programm sowie weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/dioezesanrat/wir-ueber-uns/organe/vorsitzender/weitere-ansprachen-texte-interviews/--/dioezesanrat-der-katholiken/abteilung-ordinariat-und-weitere-einrichtungen/1118897/20210623.veranstaltung>



8. ZiviZ-Engagement-Barometer – Einladung zur Teilnahme an einer Onlinebefragung

Um die Situation der Organisationen des bürgerschaftlichen Engagements in der Corona-Pandemie besser zu verstehen und effektive Hilfeleistungen anbieten zu können, befragt das **Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales** gemeinsam mit **ZiviZ im Stifterverband** in regelmäßigen Abständen Vereine und andere Organisationen in Bayern: Die Inzidenzwerte sin-

ken und das gesellschaftliche Leben nimmt an Fahrt auf. Geschäfte und Restaurants öffnen wieder, aber wie geht es Organisationen des bürgerschaftlichen Engagements? Was stellte Sie als Organisation während des Lockdowns vor besondere Herausforderungen? Treffen Sie bereits erste Vorbereitungen für die Zeit nach der Pandemie?

Die Teilnahme an der Befragung ist bis **13. Juni 2021** möglich und wird ca. 10 Minuten in Anspruch nehmen. Die Teilnahme bietet die Chance, direkt zur Weiterentwicklung der aktuellen Engagementpolitiken beizutragen.

Hier geht es zur Umfrage:

<https://s2survey.net/engagement/>



Die Ergebnisse der bisherigen Befragungen können Sie hier nachlesen:

www.ziviz.de/corona



9. Verbreitung von Integrationsangeboten über Apps

Wir möchten Sie bitten - soweit noch nicht geschehen - die Möglichkeit einer Bekanntmachung der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration geförderten Integrationsprojekte über Apps zu prüfen, die Informationsangebote speziell für zugewanderte Menschen bereitstellen.

Um unsere Projekte noch breiter bekannt zu machen und auch Teilnehmerinnen und Teilnehmern der jeweilige Zielgruppe außerhalb der eigenen Netzwerke zu akquirieren, bietet sich neben den lokalen Medien und Angeboten der Öffentlichkeitsarbeit auch die Verbreitung über Apps mit Informationsangeboten für zugewanderte Menschen an. Hierunter fällt beispielsweise die App „Integreat“, die für eine große Anzahl von Städten und Landkreisen lokale Informationen, Angebote und Anlaufstellen für Zugewanderte in mehreren Sprachen zur Verfügung stellt. In der App oder unter www.integreat.app können Sie Ihre Stadt oder Ihren Landkreis wählen und finden unter „Impressum und Kontakt“ die Kontaktdaten, unter denen Sie die Ansprechpartner für die App erreichen können.

Wir bitten Sie zu prüfen, ob „Integreat“ oder andere Informations-Apps auch für Ihre Stadt oder Ihren Landkreis zur Verfügung stehen und die Aufnahme des von Ihnen durchgeführten Integrationsangebots anzufragen.